

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINES

1.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde oder in den folgenden Bedingungen festgelegt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Abweichende Bedingungen des Verkäufers oder Lieferanten (im folgenden Verkäufer genannt) sind für uns in jedem Falle unverbindlich, auch dann, wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.2 Nur schriftlich erteilte, auf unseren Bestellformularen firmenmäßig unterfertigte Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, das gilt auch für Zusatz- und Folgebestellungen und bei Abänderungen bereits erteilter Bestellungen und Aufträge.

1.3 Der Auftrag ist uns binnen 7 Tagen schriftlich zu bestätigen, andernfalls sind wir berechtigt, den Auftrag zu widerrufen.



LIEFERUNG

2.1 Die vorgeschriebene Lieferfrist wird vom Datum der schriftlichen Bestellung angerechnet. Erfolgt die Lieferung innerhalb dieser Frist nicht oder unvollständig, können wir unsere gesetzlichen Rechte ohne Setzung einer Nachfrist geltend machen.

2.2 Voraussichtliche Lieferverzögerungen muss der Verkäufer sofort bei Kenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich ankündigen. Wenn wir in diesem Fall nicht von unserem Recht gemäß dem vorstehenden Punkt Gebrauch gemacht haben, so können wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und zu Lasten des Verkäufers einen Deckungskauf vornehmen. In Fällen des Lieferverzuges infolge höherer Gewalt können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Termin verlangen, ohne dass für den Verkäufer hieraus Ansprüche gegen uns entstehen.

PREISE UND ZAHLUNGSKONDITIONEN

3.1 Tritt nach der Bestätigung, aber vor Lieferung, eine Preiserhöhung ein, so besteht eine Abnahmeverpflichtung zu den erhöhten Preisen nur dann, wenn wir dieser Preiserhöhung ausdrücklich zugestimmt haben. Im Falle einer Preissenkung gilt der Preis am Tag der Lieferung.

3.1 Die Lieferungen sind nach unseren Angaben zu versenden. Führt der Verkäufer den Versand ohne unsere ausdrückliche oder gegen unsere Versandinstruktion durch, so haftet er für jeden uns dadurch entstehenden Nachteil einschließlich eines allenfalls entgangenen Gewinnes. Der Verkäufer hat den Versand zeitgerecht vor Eintreffen der Ware bei uns schriftlich oder fernschriftlich zu avisieren.

3.2 Die Ware ist in handelsüblicher Form, jedenfalls ausreichend, zu verpacken und gegen schädliche Einflüsse welcher Art immer zu schützen. Allenfalls von uns bekannt gegebene Markierungsvorschriften sind genau zu beachten. Der Käufer behält sich vor, Verpackungen, die nicht einfach entsorgt werden können bzw. umweltproblematisch sind, auf Kosten des Verkäufers zurückzusenden. Für Verkäufer aus Österreich: Sind Sie Mitglied der ARA, dann bitten wir in Ihrer Auftragsbestätigung um Bekanntgabe Ihrer Lizenz-Nummer.

3.3 Bei Lieferverzug behalten wir uns vor, unabhängig vom Verschulden, eine Pönale in der ersten Woche von 3 % sowie von 1 % je weiterangefangenen Woche einzubehalten.

3.4 Nachnahmesendungen werden nur angenommen, wenn ausdrücklich vereinbart.

EIGENTUMSVORBEHALT

4.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Daten und Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt wurden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Mitarbeiter und Sublieferanten des Verkäufers. Sie dauert auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

4.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände bleiben unser Eigentum, dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur soweit zulässig, als dies zur Durchführung des Auftrages notwendig ist.

5.1 Zahlungen leisten wir nach Erhalt prüffähiger Rechnungen und - wenn nicht anderes vereinbart wurde - innerhalb von 30 Tagen ab Wareneingang bzw. 14 Tage 3 % Skonto, oder 30 Tage netto.

5.2 Nach unserer Wahl kann die Zahlung in bar oder durch Dreimonatsakzept erfolgen. Wir behalten uns vor, unser Akzept einmal um weitere drei Monate zu verlängern.

5.3 Der Lieferant erklärt sich mit einer Kompensation von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art auch unter Einbeziehung solcher unserer Konzerngesellschaften einverstanden.

5.5 Beanstandung der Lieferungen und Leistungen berechtigen uns, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

MÄNGELHAFTUNG



6.1 Für Mängel der Lieferung - dazu zählt auch das Fehlen zugesicherter oder üblicherweise vorhandener Eigenschaften - oder Falschlieferung endet die Gewährleistungsfrist des Lieferanten, soweit nicht anders vereinbart, zwei Jahre nach Übernahme bzw. klagloser Inbetriebnahme bzw. Entdeckung im Falle geheimer Mängel. Unbeschadet unserer gesetzlichen Ansprüche sind wir, wenn der Lieferant nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist die Mängel behebt oder Ersatzlieferung vornimmt, berechtigt, auf seine Kosten entweder selbst oder durch Dritte die Mängel zu beheben oder einen Deckungskauf vorzunehmen.

Die Mängelanzeige gilt als unverzüglich erstattet bei:

- a) offenen Mängeln bis sechs Wochen ab Übernahme,
- b) geheimen Mängeln bis sechs Wochen ab Entdeckung.

Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassener oder unbearbeiteter Waren gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung bzw. bei Bearbeitung feststellbar sind, als geheime Mängel. Bei Ersatzleistung oder Reparatur beginnt die Gewährleistung neu zu laufen.

6.2 Die Lieferung muss dem Verwendungszweck, den neuesten Stand der Technik, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den entsprechenden Normen, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbänden entsprechen.

Der Verkäufer garantiert, dass die Ware ohne Verletzung von gewerblichen und sonstigen Schutzrechten Dritter, insbesondere Marken-, Muster-, Patent- und Urheberrechten und ohne Verletzung von wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen erworben und

in Verkehr gebracht werden kann. Er verpflichtet sich, alle diesbezüglichen Ansprüche Dritter auf seine Kosten abzuwehren, dem Käufer jedwede damit verbundenen Kosten zu ersetzen und ihn diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

PRODUKTHAFTUNG

7.1 Der Verkäufer garantiert weiters, dass das bestellte Produkt (das ist auch ein Grundstoff oder ein Teilprodukt) hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ist. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keinerlei Fehler des Produktes erkannt werden konnten.

7.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung eines fehlerfreien Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes zweckdienlich sind (z.B. Bedienungsanleitungen, Warnhinweise, Zulassungsvorschriften etc.). Sollten dem Verkäufer nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes begründen könnten, so verpflichtet er sich, dem Käufer Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen und sämtliche Kosten für eine allfällige Rückholung fehlerhafter Produkte zu ersetzen. Im Falle einer Rückholung ist der Verkäufer zur Rückzahlung des allenfalls bereits bezahlten Kaufpreises zuzüglich eines dem Käufer entgangenen Gewinnes sowie aller weiteren dem Käufer durch die Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware erwachsenen Kosten verpflichtet.

7.3 Einschränkungen jeglicher Art der für den Verkäufer aus dem Produkthaftungsgesetz oder allenfalls zur Anwendung kommenden ausländischen Produkthaftungsregelungen resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem Käufer nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.

7.4 Für den Fall der Inanspruchnahme durch Kunden des Käufers verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer vollkommen schad- und klaglos zu halten und jeden Regress zu leisten. Der Käufer geht davon aus, dass es sich bei dem gelieferten Produkt um ein Produkt des Verkäufers handelt, für welches dieser als Hersteller oder Importeur zu haften hat. Sollte sich in der Folge herausstellen, dass alle oder einzelne Teilprodukte nicht vom Verkäufer selbst hergestellt oder importiert wurden, verpflichtet sich dieser dennoch, dem Käufer gegenüber wie ein Hersteller oder Importeur zu haften. Der Verkäufer verzichtet in diesem Falle insbesondere auf den Einwand, als bloßer Händler haftungsfrei zu sein.

7.5 Auch für Ansprüche aus der Produkthaftung wird ausdrücklich und ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes in Österreich vereinbart. Anzuwenden ist österreichisches Produkthaftungsrecht. Sollten Verweisungsnormen auf ausländisches Produkthaftungsrecht verweisen, soll dennoch materielles österreichisches Produkthaftungsrecht angewendet werden.



ERFÜLLUNGORT UND RECHTSWAHL

8.1 Als Erfüllungsort für die Lieferung und den Gefahrenübergang gilt bei unbeanstandeter Übernahme der vom Käufer angegebene Bestimmungsort. Als Erfüllungsort für die Zahlung gilt Villach.

8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Klagenfurt, jedoch kann der Käufer den Verkäufer auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gerichtsstand klagen.

8.3 Es findet österreichisches Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, BGBl 1988/96 wird ausgeschlossen.

SONSTIGES

9.1 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen verbindlich. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

9.2 Vorgaben Rappold Winterthur Management:

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, dem einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften stehen. Hierzu zählen auch die Bau-, Gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen, sowie den Forderungen aus dem Abfallwirtschaftsgesetz und der Verpackungsverordnung.

Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung für sie geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen. Bei der Ausführung Ihrer Lieferung oder Leistung sowie bei der Verwendung von Zulieferungen, haben Sie im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Stoffe und Verfahren einzusetzen. Geschuldete Beschaffenheits- oder Ursprungszeugnisse sind spätestens mit der Lieferung vorzulegen.